



E – Carsharing – Geteiltes Elektroauto

Nutzungsvereinbarungen

1.) Zielsetzung

Die E – Carsharing Organisation hat umfassende Maßnahmen des Umweltschutzes zum Ziel. Ein wichtiger Teil davon ist die Bekanntmachung und Bereitstellung von umweltschonenden Elektromobilitätsangeboten, die gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet sind. Die Teilnehmer am E-Carsharing bilden einen geschlossenen Nutzerkreis.

Durch das gemeinnützige Carsharing Angebot wird unter den Teilnehmern ein Elektroauto „geteilt“, welches den Mitgliedern/Teilnehmer nach erfolgter Reservierung und Verfügbarkeit auf Basis dieser Nutzungsbedingungen, des Beitrittformulars und der Vereinsstatuten zur Verfügung steht. Dadurch soll ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz und zur Erhaltung der Naturlandschaft geleistet werden. Die Betankung des Fahrzeuges wird nach Möglichkeit mit Strom aus erneuerbaren Energien erfolgen.

2.) Nutzungsberechtigung Elektroauto

Die Berechtigung das genannte Elektroauto in Betrieb zu nehmen und zu lenken gilt ausschließlich für die im Antragsformular schriftlich angeführte(n) Person(n), die dazu eine personalisierte Chipkarte erhält. Diese Berechtigung ist ausdrücklich mit einem in Österreich gültigen Führerschein verbunden. Fahrberechtigte Personen müssen neben dem bestätigten Antragsformular im Besitz eines für das Fahrzeug notwendigen, gültigen Führscheins sein. Das Fahrzeug darf daher nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die Lenkerberechtigung mitgeführt wird und alle darin ggf. enthaltenen Auflagen erfüllt sind. Mit Antragsstellung zur Teilnahme am Carsharing ist dieser Führerschein im Original vorzuweisen und in Kopie beim oben genannten Ansprechpartner zu hinterlegen. Sollte der Führerschein während der Teilnahme an E-Carsharing ungültig oder entzogen werden, so ist dies unverzüglich dem Fahrzeugeigentümer mitzuteilen. Das Fahrzeug darf nicht mehr in Betrieb genommen werden. Die Verantwortung dafür trägt die nutzungsberechtigte Person.

Maximal zulässige Personenzahl und Nutzlast sind im Zulassungsschein angeführt und dürfen nicht überschritten werden. Auf die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Kinderrückhaltesysteme (Kindersitz) beim Transport von Kindern/Jugendlichen wird hingewiesen. Für die Einhaltung ist der Nutzer verantwortlich.

Das Recht das Auto in Betrieb zu nehmen und zu lenken ist ausschließlich der am Antragsformular angegebenen Person vorbehalten. Jede Weitergabe der Schlüsselkarte und/oder des Autoschlüssels ist unzulässig. Der Nutzer haftet im gesetzlichen Rahmen für Schäden die durch Verlust oder unzulässige Übertragung der Schlüsselkarte/Autoschlüssels entstehen.

Fakultativ: Der Antragsteller ist mindestens 12 Monate im Besitz eines gültigen Führscheins (kein Probeführerschein) und bestätigt, dass in den letzten 3 Jahren ab Antragsdatum keine Strafen wegen Alkohol am Steuer erfolgten und nicht mehr als 2 selbstverschuldete Unfälle (Verschuldensanteil über 50%) verursacht wurden.

3.) Standort:

Das Elektrofahrzeug ist am im Anmeldeformular angeführten Standort abzuholen. Vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges ist dieses auf technische Funktionsfähigkeit sowie allfällige Schäden zu prüfen. Das Fahrzeug darf nur in Betrieb genommen und gehalten werden, wenn es technisch einwandfrei funktioniert. Wenn dies nicht gesichert erscheint ist, mit dem bekanntgegebenen Ansprechpartner Kontakt aufzunehmen. Nach Ende der Nutzung ist das Fahrzeug ausschließlich wieder am angeführten Standort abzustellen und zwecks Batterieladung sofort an die Elektrotankstelle anzuschließen. Alle Fenster sind zu schließen, Lichter auszuschalten und das Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu versperren. Allfällig bei der Nutzung aufgetretene Schäden sind umgehend der oben

Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Erstellung kann keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden.

angeführten Kontaktperson bekannt zu geben. Im Sinne einer guten, gemeinschaftlichen Nutzung des Fahrzeugs hat der Restladestand bei Rückstellung des Fahrzeugs mindestens 20 % zu betragen,

Das Elektrofahrzeug ist -mit angegebenen Selbstbehalt- vollkaskoversichert. Der Selbstbehalt ist bei einem selbstverschuldeten Unfall zu zahlen und wird im Anlassfall vom im Antragsformular genannten Bankkonto des Nutzers eingezogen. Detaillierte Informationen zum Selbstbehalt finden Sie in dem beiliegenden Ausschnitt aus der Versicherungspolizze.

4.) **Einschulung**

Vor der Erstinutzung des Elektroautos ist eine kurze Einschulung notwendig (z.B. Fahrzeug aufsperrn, richtig laden, Reservierungssystem..). Diese erfolgt nach vorheriger Vereinbarung durch Vertreter des Fahrzeugeigentümers. Die Nutzung des Fahrzeugs kann erst nach dieser Einschulung begonnen werden.

5.) **Fahrzeugreservierung**

Die Fahrzeugreservierung erfolgt über die oben angeführte Buchungsplattform mittels entsprechendem, Teilnehmer bezogenen Online Account. Der Anspruch auf Nutzung entsteht nach der Reihenfolge der Anmeldung. Bei der Anmeldung sind Vor- und Nachnutzer ersichtlich, wodurch auch eine direkte Fahrzeugübergabe vereinbart werden kann (bitte in diesem Fall Ladestand der Batterie besonders beachten). Über die Plattform werden Nutzer, Betriebszeit, gefahrene Kilometer aufgezeichnet. Diese Daten werden für die automatisierte Abrechnung genutzt.

6.) **Fahrbetrieb**

Das Fahrzeug kann im reservierten Zeitraum mit der zur Verfügung gestellten Chipkarte durch den Nutzer geöffnet und in Betrieb genommen werden. Die Chipkarte verbleibt im Eigentum der E -Carorganisation und ist bei Ende der Nutzungsvereinbarung umgehend zurückzugeben. Ein Verlust der Chipkarte ist sofort zu melden (Kosten Ersatzkarte € 25.-). Das Fahrzeug ist schonend zu betreiben und mit Sorgfalt zu behandeln. Nach Möglichkeit ist insbesondere bei längeren Fahrten die Batterie auch zwischendurch zu laden, um einer möglichen Tiefentladung vorzubeugen und auch für den nächsten Nutzer einen entsprechenden Ladezustand bereitzustellen. Bei technischen Problemen während der Fahrt ist entsprechend der Checkliste „Fahrzeugtechnik - Pannen“ vorzugehen, die sie bei der Einschulung erhalten. Der Nutzer verpflichtet sich, das Fahrzeug nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, in Betrieb zu nehmen und zu lenken.

Im Fahrzeug besteht absolutes Rauchverbot.

Der Transport von Haustieren ist (fakultativ) zulässig / nicht zulässig / nur in geeigneten Transportboxen zulässig.

Verwaltungsstrafen z.B. wegen Verstoßes gegen die STVO, Parkraumbewirtschaftungen usw. sind vom jeweiligen Nutzer zu zahlen. Die E- Carsharing Organisation ist verpflichtet den jeweiligen Fahrzeuglenker auf Basis der Daten der Reservierungsplattform der Verwaltungsbehörde auf Anfrage bekanntzugeben (Lenkerauskunft).

Das Fahrzeug ist zum Ende der jeweiligen Nutzung in gereinigtem, sauberen Zustand am angeführten Standplatz abzustellen. Sofern größere Mängel bei der Sauberkeit des Fahrzeugs vorliegen, kann ein zusätzlicher Reinigungsbeitrag vom Verursacher der Verschmutzung eingehoben werden.

7.) **Schäden**

Schäden am Fahrzeug sind umgehend mittels schriftlichen Schadensbericht der E-Carsharing Organisation mitzuteilen. Treten Schäden auf, die eine weitere Nutzung des Fahrzeuges verhindern, so ist einerseits lt. Checkliste der Einschulung vorzugehen. Im Sinne einer fairen, gemeinsamen Nutzung sind auch die Teilnehmer, die das Auto in der Folge reserviert haben möglichst umgehend – telefonisch - zu informieren.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Erstellung kann keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden.

8.) Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge richten sich nach den im Antragsformular angegebenen Sätzen und werden auf Basis der automatisierten Abrechnung des Reservierungssystems mittels Bankeinzug abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt je Kalendermonat im Nachhinein bis spätestens 20. des Folgemonats. Die E-Carsharing Organisation kann die Beiträge ändern, sofern dies zur Kostendeckung erforderlich ist. Erfolgt keine Zahlung der Beiträge trotz einmaliger Mahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen so steht das Elektroauto dem Nutzer erst wieder nach zur vollständigen Bezahlung der offenen Beträge zur Verfügung.

9.) Eigenleistungen der Nutzer

Alle Nutzer sind berechtigt und eingeladen Eigenleistungen zu erbringen. Dies können z.B. Reinigungsarbeiten (innen, außen) aber auch Verwaltungsarbeiten wie z.B. Erstellung von Abrechnungen oder Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für Umwelt- und Klimaschutz durch den Einsatz erneuerbarer Energiequellen sein. Die Eigenleistungen sind im Vorfeld mit der Betreiberorganisation abzustimmen.

10.) Laufzeit – Kündigung - Haftung

Laufzeit und Kündigungsfristen sind im Anmeldeformular angeführt. Darüber hinaus kann die Vereinbarung nach erfolgter schriftlicher Aufforderung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen durch die E-Carsharing Organisation aufgelöst werden, wenn der Nutzer seinen finanziellen Verpflichtungen oder den Verpflichtungen entsprechend Beitrittsformular/Nutzungsbedingungen nicht nachkommt.

Die E-Carsharing Organisation haftet nicht für eine vorübergehende Nichtbenutzbarkeit des E-Cars oder für durch einzelne Teilnehmer verursachte Schäden sowie für allfällige Schäden jeglicher Art aus welchem Grund auch immer, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt. Für Schäden, die dadurch verursacht sind, dass das E-Car zu einem reservierten Zeitpunkt aus welchem Grund auch immer nicht zur Verfügung steht, ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

Nutzungsbedingungen erhalten und zur Kenntnis genommen:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Anlagen:

Checkliste Fahrzeugtechnik-Pannen

Auszug Versicherungspolizze

Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Erstellung kann keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden.